

Der Hauseigentümer ist z. B. verpflichtet, die baulichen Anlagen, Installationen und Einrichtungen in einem solchen Zustand zu halten, daß Gefahren und Schäden für die Mieter und andere Personen ausgeschlossen werden.

- cf) Die Herbeiführung besonderer Gefahren für andere Personen oder für die Gesellschaft durch eigenes Verhalten des Verantwortlichen (Erfolgsabwendungspflicht durch vorangegangenes Tun)

In diesem Fall entsteht die Erfolgsabwendungspflicht erst durch die Herbeiführung eines bestimmten Gefahrenzustandes durch das vorangegangene Handeln. Der Handelnde beschwört durch sein Verhalten konkrete Gefahren für andere herauf und ist deshalb verpflichtet, alles zu tun, um diese Gefahren abzuwenden. Es ist gleichgültig, ob er die Gefahrenlage rechtswidrig oder rechtmäßig, bewußt oder unbewußt herbeigeführt hat. Erfolgsabwendungspflichten aus vorangegangenem Tun entstehen nur für die Personen, die durch ihr *eigenes* Verhalten eine Gefahrenlage begründet haben.⁶⁰

- d) Die Feststellung des konkreten Inhalts und Umfangs der Erfolgsabwendungspflichten

Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit basiert auf der Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft. Aus dem Verantwortungsprinzip ergibt sich die Konsequenz, daß bei der Feststellung und Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person nur solche Pflichten herangezogen werden dürfen, für deren Erfüllung sie *persönlich zur Zeit der Tat verantwortlich* war („Pflichten ..., die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat... obliegen“ — § 9 StGB).

Um entscheiden zu können, ob der Beschuldigte bzw. Angeklagte pflichtwidrig gehandelt hat, muß exakt festgestellt werden, welche Pflichten er in der gegebenen Situation zu erfüllen hatte und welchen konkreten Inhalt und Umfang diese Pflichten besaßen.

- da) Die Bedeutung der konkreten Sachlage

Die rechtlichen Verhaltensnormen stellen generelle Regeln für das individuelle Sozialverhalten auf. Sie räumen meist einen größeren oder kleineren Entscheidungsspielraum ein, innerhalb dessen sich der Handelnde in eigener Verantwortung für die in der konkreten Situation richtige Verhaltensweise entscheiden muß.

Ein Fahrzeugführer beispielsweise hat innerhalb der gesetzlichen Geschwindigkeitsbegrenzung „die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln“ der Straßenverkehrsordnung nachzukommen (§7 Abs. 2 StVO). Er muß in eigener Verantwortung nach der gegebenen Verkehrssituation, den Witterungsbedingungen usw. entscheiden, welche Geschwindigkeit er fahren darf.

Um zu beurteilen, ob das Verhalten einer bestimmten Person in einer bestimmten Situation eine Pflichtverletzung darstellt, muß auf der Grundlage der generellen

60 Vgl. „OG-Urteil vom 21.8.1970“, Neue Justiz, 23/1970, S. 711.